

Erste Eckpunkte der Fachverbände für Menschen mit Behinderung für eine Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

- Die Vorgaben der UN-BRK sind im neuen BGG umfassend zu berücksichtigen und zu verankern. In diesem Sinne muss sich im BGG auch das neue Verständnis von Beeinträchtigung und Behinderung niederschlagen.
- Barrierefreiheit betrifft viele Lebensbereiche und bedarf daher einer gesetzgeberischen Gesamtstrategie und eines Disability Mainstreaming in allen Ministerien. Dementsprechend sind Anpassungen im BGG und auch Änderungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, dem SGB I und in anderen Fachgesetzen (z. B. im Straßenverkehrsrecht) angezeigt.
- Als eines der effektivsten Mittel zur Herstellung von Barrierefreiheit für Menschen mit Lernschwierigkeiten ist die Leichte
 Sprache als zulässige und einklagbare Kommunikationsform
 in §§ 6, 9, 10 und 11 des BGG zu verankern. Die Ausarbeitung der dafür erforderlichen Standards ist auf der Grundlage
 der bereits vorhandenen Vorarbeiten (z. B. vom Netzwerk
 Leichte Sprache) weiterzuentwickeln.
- Zur Schaffung einer weitestgehend barrierefreien Umwelt sind auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden, deutlich stärker als bisher zur Barrierefreiheit zu verpflichten. Eine bessere Verankerung von Barrierefreiheit im privatwirtschaftlichen Bereich braucht neben der gesetzlichen Pflicht, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen muss, ein je nach Dienstleistungsbereich gestuftes und zeitlich festgelegtes Umsetzungskonzept.



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Karlstraße 40 79104 Freiburg Telefon 0761 200-301 Telefax 0761 200-666 cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15 10117 Berlin Telefon 030 206411-0 Telefax 030 206411-204 bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9 61209 Echzell-Bingenheim Telefon 06035 81-190 Telefax 06035 81-217 bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29 10115 Berlin Telefon 030 83001-270 Telefax 030 83001-275 info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7 40239 Düsseldorf Telefon 0211 64004-0 Telefax 0211 64004-20 info@bvkm.de



- Neben diese generelle Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit tritt der Anspruch auf angemessene Vorkehrungen im Einzelfall. Die Verpflichtung ist sowohl im BGG als auch im AGG zu verankern. Ihre Verweigerung stellt eine Diskriminierung dar. Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen (Art. 2 UN-BRK) trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umfassend Rechnung, da unverhältnismäßige oder unbillige Belastungen nicht erfasst werden. Für Träger öffentlicher Gewalt ist die Verpflichtung im BGG, für private Anbieter in §§ 19, 20 AGG zu verankern.
- Für die strukturelle Weiterentwicklung und Durchsetzung von Barrierefreiheit braucht es eine unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit. Diese ist ebenfalls im BGG zu normieren. Sie ist als übergreifende Fachstelle zu verstehen, welche die Durchsetzung von Barrierefreiheit wissenschaftlich und konzeptionell begleitet sowie Empfehlungen zu grundlegenden Fragestellungen und Standards von Barrierefreiheit gibt. Dabei soll diese Stelle die Expertise von Menschen mit Behinderung und ihren Selbsthilfe- und Fachverbänden nutzen.

Aufgaben einer solchen Bundesstelle sollten sein:

- der Politik zu Rate stehen
- die Beteiligung der Menschen mit Behinderung und ihren Selbsthilfe- und Fachverbänden bei der strukturellen Entwicklung von Barrierefreiheit sicherstellen.
- die beteiligten Akteure zusammenbringen und
- die Barrierefreiheit insgesamt in Deutschland befördern.

Letzteres insbesondere durch:

- die Begleitung, Anregung und Förderung von Forschung und Wissenschaft zum Gebiet der Barrierefreiheit
- die Entwicklung von Konzepten, Standards und Leitlinien zur Herstellung von Barrierefreiheit in den verschiedenen Lebensbereichen
- das Auswerten und Sammeln von internationalen Erfahrungen und Standards auf dem Gebiet der Barrierefreiheit
- das Sammeln und Bekanntmachen von "best practice".



Die von der Fachstelle erarbeiteten Standards sollen auch auf Landes- und Ortsebene Umsetzung erfahren. Daher ist es wichtig, hier Anknüpfungspunkte zu schaffen. Möglich wäre dies z. B. durch eine Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Länder und den Integrationsämtern.

 Schließlich muss das Verbandsklagerecht zur Herstellung von Barrierefreiheit derart gestaltet werden, dass es in der Praxis handhabbarer wird und größere rechtliche Wirkung entfalten kann.

Die Fachverbände fordern daher, dass

- die gegenwärtige Beschränkung auf Feststellungsklagen aufgegeben wird und die Beseitigung von Barrieren mittels Leistungsklage gerichtlich durchgesetzt werden kann und
- Möglichkeiten zur Finanzierung strategischer Prozesse und Musterverfahren gegen Diskriminierung eingerichtet werden, da andernfalls aufgrund der fehlenden finanziellen und personellen Ressourcen der Verbände eine Durchführung von Klagen in vielen Fällen praktisch unmöglich ist.

22.04.2015